

Manuel de Droit Administratif Allemand. Von Hartmut Maurer, Traduit par Michel Fromont. Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence. Paris 1994. [ISBN: 2-275-00348-7]. 421 Seiten, Frs 250,-.

Der verdienstvolle Brückenbauer zwischen den Öffentlich-rechtlern Frankreichs und des deutschen Sprachraums, der selbst der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer angehört, Michel Fromont, hat schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert eine Pionierleistung vollbracht, als er ForsthoFFs inzwischen als Klassiker geltende Darstellung des Verwaltungsrechts bei Editions Bruylant in Brüssel (1969) auf Französisch herausbrachte. Fromont, früher Professor in Dijon und nun in Paris I (er lehrte übrigens auch an der Universität des Saarlands und in Freiburg im Breisgau), hat sich nun nochmals einer gleichartigen Aufgabe unterzogen, indem er das wohlhingeführte und wegen seiner klaren Darstellung bewährte Lehrbuch von Hartmut Maurer (Konstanz) zum größten Teil ins Französische gebracht hat: nämlich die ersten 14 Kapitel der 8. Auflage, die in der französischen Version in vier große Abschnitte zerlegt werden (Verwaltung und Verwaltungsrecht, Grundbegriffe, der Verwaltungsakt, die anderen Handlungsformen der Verwaltung). Die das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungsorganisation und die Verwaltungsverantwortung betreffenden Bereiche wurden als für die Vergleichung weniger bedeutsam nicht übersetzt.

Die Rechtfertigung für ein derartiges Unternehmen liegt nicht nur in der Bedeutung Deutschlands als erstrangige Wirtschaftsmacht, sondern vor allem in seiner Rechtskultur, die weit ausgestrahlt hat: Nicht nur bis Rußland und Japan; zu Recht wird auch auf den maßgeblichen Einfluß deutschen Rechtsdenkens auf die Entwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts hingewiesen. Ohne eine Einführung in das deutsche Verwaltungsrecht geben zu wollen, verweist Fromont auf die zentrale Bedeutung des Rechtsstaatsgedankens, der Verfassungsbindung und der Rechtskontrolle der Verwaltung. Er vermittelt dem Leser die berühmte Formel vom Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht und die Idee der Justiziabilität aller Akte der öffentlichen (Vollzugs)Gewalt. In der Einleitung erwähnt Fromont ferner, daß sich die Figur des verwaltungsrechtlichen Vertrages erst zögernd im deutschen Verwaltungsrecht etabliert hat und daß es in der Staatshaftung bisher bei der Anwendung spezieller Regeln des Zivilrechts geblieben ist. Betont wird auch, daß die Konzepte der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und die Fehlerlehre der Verwaltungsakte weitgehend dem Zivilrecht entlehnt scheinen.

Wie jede Übersetzung hat auch diese mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wie Fromont freimütig einbekennt und wofür er in seinem Vorwort auch Beispiele anführt. Dies gilt insbesondere, wenn in der anderen Sprache kein völlig deckungsgleicher oder zumindest kein plastischer Ausdruck zur Verfügung steht. Mit der Übersetzungsarbeit wird nicht nur ein sprachlicher Brückenschlag zwischen dem deutschen und der französischen Verwaltungsrechtslehre geleistet. Über die (in den übersetzten Partien) vollständig übernommenen Literatur- und Judikaturangaben vermag der interessierte französische Leser tiefer in das deutsche Rechtswesen einzudringen. Dem deutschsprachigen Leser gibt das Buch den unschätzbaren Vorteil einer wohlwogenen, fachlich profunden Übersetzung, die es ihm viele Male erleichtern wird, sich auf Französisch korrekt auszudrücken, wenn er ein öffentlich-rechtliches Problem oder Phänomen beschreiben will. Ein analytischer Index (Sachverzeichnis) sowie ein Inhaltsverzeichnis beschließen das Werk und erleichtern die Orientierung. Das Buch ist im beschriebenen Sinn einschränkunglos zu empfehlen. Dem Übersetzer ist für seine Initiative und für die gewiß mühevollen Leistung zu danken, ebenso aber den beteiligten Verlagen für ihr Verdienst, mit dieser Publikation für das vertiefte Verständnis einer Nachbarrechtsordnung im zusammenwachsenden Europa eine bedeutende Hilfestellung zu geben.

Heinz Schäffer

Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht. Von Klaus Jarosch / Otto F. Müller / Josef Piegler / Karl-Heinz Danzl. 6., erweiterte Auflage. Verlag Manz 1994. 324 Seiten, öS 560,-.

Anläßlich der 2. Auflage dieses Standardwerkes zu Rechtsfragen des Schmerzensgeldes in Österreich hat Teplitzky¹⁾ ausgeführt, daß die Ergebnisse der österreichischen Schmerzensgeldbemessungspraxis deprimierend und für die Rechtsprechung eines Landes mit so alter und hoher Kultur wie Österreich beschämend seien. Pfersmann²⁾ hat noch etwas Öl ins Feuer gegossen, indem er 1973 schrieb: „Als unabhängiger Wiener Rechtsanwalt kann ich nur sagen, daß ich unsere österreichischen Schmerzensgeldbeträge schon seit Jahren als Kulturschande empfinde.“ Piegler³⁾ hat damals beschwichtigend gemeint, daß das alles halb so schlimm sei, weil man auch die Kaufkraftparitäten berücksichtigen müsse.

Seit dieser Kontroverse sind mehr als 25 Jahre ins Land gezogen; und die Schmerzensgeldhöchstbeträge haben gewaltig zugelegt. Wie Piegler in dem Buch ausführt (194), sind sie von 1959 bis 1985 auf das 10fache gestiegen, nämlich von öS 100.000,- auf öS 1,0 Mio; und von 1985 bis 1995 konnte eine weitere Steigerung von öS 1,0 Mio auf öS 1,5 Mio, somit um weitere 50%, beobachtet werden. Piegler (194) gibt daher ebenso Entwarnung wie Danzl⁴⁾, ohne freilich zu berücksichtigen, daß die entsprechenden Beträge in Deutschland ebensolche Steigerungsraten erfahren haben⁵⁾.

Das Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich von 3:1 ist heute in gleicher Weise gegeben wie anno dazumal; und das ungeachtet des Umstands, daß sich die Kaufkraftparitäten der beiden Länder inzwischen angenähert haben, wenn sich Österreich nicht sogar schon auf der „Überholspur“ befindet. Das Buch ist freilich nicht für die Höhe der Schmerzensgeldbeträge zur Verantwortung zu ziehen; es hat sie lediglich korrekt darzustellen.

Dies geschieht im Entscheidungsregister denn auch, indem die Judikatur⁶⁾ der Jahre 1991 bis 1993 dokumentiert wird; und zwar jeweils geordnet nach der Höhe des Zuspruchs. Neben 13 OGH-Entscheidungen ist verdienstvollerweise auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte aufgenommen worden. Dies ist deshalb berechtigt, weil infolge der Zivilverfahrens-Novellen der OGH immer seltener Gelegenheit hat, zu Fragen der Höhe des Schmerzensgeldes Stellung zu nehmen. Infolge der Bearbeitung dieses Teils durch Danzl (Richter am OLG Innsbruck) liegt das Schwergewicht beim OLG Innsbruck (150 Entscheidungen), während für das OLG Graz 12 bzw. das OLG Linz 11 Entscheidungen abgedruckt sind. Vom größten OLG, dem von Wien, sind 78 Entscheidungen aufgelistet.

Wie aktuell Fragen der Schmerzensgeldhöhe derzeit sind, das beweisen mehrere parlamentarische Anfragen der Opposition aus den Jahren 1988 und 1992, deren letztere beide aus 1992 mitsamt der Beantwortungen durch den Bundesminister für Justiz im Anhang abgedruckt sind (227-240). In der Anfragebeantwortung weist der Bundesminister für Justiz unter Verwertung rechtsvergleichender Quellen darauf hin, daß Österreich bei den Schmerzensgeldbeträgen im unteren westeuropäischen Durchschnitt liege.

Wären auch die Ansprüche wegen Verunstaltungsschädigung gemäß § 1326 ABGB miteinbezogen worden, die jedenfalls nach Ansicht der Lehre auch immaterielle Schäden abgelten wollen⁷⁾, sowie der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse, hätte sich für Österreich ein noch erfreulicherer Bild ergeben⁸⁾. Zu

1) NJW 1967, 672.

2) JBI 1973, 386.

3) Deutsches und österreichisches Schadenersatzrecht. ZVR 1972, 129 (132).

4) Schmerzensgeldzusprüche ab 1 Million S in Österreich, ZVR 1992, 1.

5) Vgl. die Übersichten bei Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeld-Beträge¹⁶ (1993); Schneider/Biebrach, Schmerzensgeld (1994); Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle, 2. Auflage (1994).

6) Wiedergegeben werden auch unveröffentlichte E. die veröffentlichten mit mehreren Fundstellen.

7) So insbesondere Apathy, Historisches und Dogmatisches zur Entschädigung für die Verhinderung des besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB, § 13 Z 5 AtomHG, § 13 Z 5 EKHG), FS Strasser (1993) I (8 ff).

8) Dazu Ch. Huber, Vermehrte Bedürfnisse und Schmerzensgeld (Vortrag Altmünster 29. 9. 1995, bisher noch unveröffentlicht).

überlegen wäre, ob in einer künftigen Auflage nicht auch diese Entscheidungen miteinbezogen werden sollten, stehen sie in den Fällen schwerer Verletzung doch so gut wie immer zusätzlich zum Schmerzensgeld zu.

Das Buch von *Jarosch/Müller/Piegler/Danzl* beschränkt sich aber nicht auf die an sich schon wertvolle Auflistung von Leitsätzen der neuesten Judikatur (241–307), parlamentarischer Anfragen und deren Beantwortung (227–240), der einschlägigen Gesetzestexte (109–116) sowie der viel zu wenig bekannten Empfehlung des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe des Schadenersatzes bei Körperverletzung und Tötung (die das Schmerzensgeld betreffenden Passagen sind 116–120 abgedruckt, die vollständige Fassung findet sich in ÖRZ 1977, 24); vielmehr handelt es sich um die im österreichischen Recht wohl umfassendste Erörterung von Problemen des Schmerzensgeldes unter Einbeziehung rechtsgeschichtlicher, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Aspekte.

So erfährt man (173), daß sich in den Materialien des Entwurfes *Martini* der Satz findet, daß das Schmerzensgeld die Heilungskosten nicht übersteigen soll. Liegt darin möglicherweise der Schlüssel dafür, daß in Österreich – im Vergleich zu Deutschland – geringere Schmerzensgeldbeträge, aber relativ hohe Beträge für Pflegedienstleistungen im Rahmen des Anspruchs für vermehrte Bedürfnisse, der im weitesten Sinn zu den Heilungskosten⁹⁾ zählt, zugesprochen werden?

Bei vielen Rechtsfragen wird auch ein Blick auf die Rechtslage der beiden anderen deutschsprachigen Rechtsordnungen geworfen. Hinsichtlich der Frage der Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs außerhalb des EKHG (165–183) wird die herrschende Judikatur, die die gerichtliche Geltendmachung bzw. ein Anerkenntnis des Ersatzpflichtigen verlangt, gegen die herrschende Lehre, die einen Übergang von Todes wegen unabhängig von einer solchen Manifestation des Willens des Verletzten annimmt, verteidigt. Es findet sich in diesem Zusammenhang folgender Satz (179 vorletzter Absatz): „Das deutsche Recht ist übrigens von § 847 BGB bisher nicht abgerückt.“ Das Gegenteil ist der Fall! Der einschlägige Satz 2 des § 847 Abs 1 BGB ist durch dBGBI 1990 I 478 vom 14. 3. 1990 ersatzlos gestrichen worden. Als Belegstelle wird in der Folge auf *Geigel*, Haftpflichtprozeß¹⁰⁾ aus dem Jahr 1979 verwiesen¹⁰⁾.

Hätte sich der Autor der Mühe unterzogen, die aktuelle 21. Auflage aus dem Jahr 1993 zu konsultieren, wäre dieser faux pas nicht passiert. Er hätte sich dann wohl auch kaum zu folgendem Satz hinreißen lassen (181): „Die allgemeine Tendenz in den Rechtsordnungen der Länder deutscher Zunge geht also offensichtlich dahin, aus guten Gründen die Verfügung und die Vererblichkeit beim Schmerzensgeldanspruch jenen Einschränkungen zu unterwerfen, die im deutschen BGB am deutlichsten formuliert sind.“

Gerade das BGB ist für die von *Piegler* eingenommene Ansicht (seit 6 Jahren!) keine Stütze mehr, der Schmerzensgeldanspruch ist vielmehr im deutschen Recht wie jeder andere Anspruch frei vererblich. Auch die in § 291 EO angeordnete Unpfändbarkeit des Schmerzensgeldanspruchs ist seit der Novelle BGBI 1991/628 kein Argument mehr für die vom OGH vertretene Ansicht der prinzipiellen Unvererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs, ist doch auch diese Norm im Sinne einer Pfändbarkeit des Schmerzensgeldanspruchs novelliert worden.

Das im Anschluß daran formulierte rechtspolitische Postulat ist jedoch durchaus diskussionswürdig. Wörtlich heißt es (181): „Ob es ein glücklicher Gedanke des Gesetzgebers war, den Zuspruch von „zwecklosem Schmerzensgeld“ zu forcieren, dh von Schmerzensgeld, das seine Bestimmung, dem Verletzten, der bereits gestorben ist, einen Ausgleich für seine Leiden zu bieten, nicht er-

füllen kann, steht auf einem anderen Blatt. Da wäre es sinnvoller, den hinterbliebenen nächsten Angehörigen einen eigenen Anspruch zuzubilligen, als x-beliebigen Erben das Einkassieren von Schmerzensgeld des Verstorbenen zu gestatten.“

Wie man rechtsvergleichend hinweisen kann, gibt es eine solche Norm im schweizerischen Recht in Art 47 OR. Auch in Deutschland ist eine solche Einführung verschiedentlich von prominenten Stimmen¹¹⁾ gefordert worden. Im schweizerischen Recht wird die besondere Zweckwidmung des Schmerzensgeldes noch in der Weise besonders berücksichtigt, daß auf den originären Schmerzensgeldanspruch der Angehörigen das ererbte Schmerzensgeld nach Billigkeit angerechnet werden kann¹²⁾.

Umfassend wird zu der Frage Stellung genommen, ob Schmerzensgeld auch ohne Schmerzen gebühre (157–165). In der unveröffentlichten E vom 23. 4. 1992, 6 Ob 535, 1558/92 ist der OGH, und zwar der 6. Senat, der sich mit deliktischen Haftpflichtansprüchen nur ausnahmsweise zu beschäftigen hat, von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegangen, wonach Schmerzensgeld nur derjenige Verletzte begehren könne, der auch Schmerzen erleide. Mit anderen Worten: Bei Verlust der Schmerzempfindungsfähigkeit wurde bislang Schmerzensgeld versagt.

Diese Linie hat der OGH nunmehr verlassen. Nachdem diese E und die beiden folgenden zu einem ärztlichen Kunstfehler – und nicht im Anschluß an einen Straßenverkehrsunfall – ergangen sind, waren sie nicht in der ZVR abgedruckt; und auch sonst hat es keine Zeitschrift der Mühe wert gefunden, eine dieser drei richtungsweisenden Entscheidungen zu veröffentlichen. Erst als der OGH einen entsprechenden Sachverhalt im Anschluß an einen Straßenverkehrsunfall zu beurteilen hatte und die E in ZVR 1993/150 veröffentlicht wurde, hatte eine breitere Öffentlichkeit Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Freilich verweist der OGH in ZVR 1993/150 auf eine bereits gefestigte Rechtsprechung, sodaß der Zug in eine bestimmte Richtung abgefahren zu sein scheint. Im Zeitpunkt der Abfassung der Rezension (Anfang Oktober 1995) hatte sich dazu niemand außer *Piegler* (163–165) geäußert¹³⁾.

Piegler (164) kritisiert die E des OGH unter Hinweis auf den Wortlaut des Begriffs „Schmerzensgeld“. Wer keine Schmerzen habe, dem gebühre auch keine Abgeltung für Schmerzen. Weiters stützt er seine Kritik auf die Rechtsprechung in Deutschland. Doch ein weiteres Mal ist *Piegler* nicht auf dem neuesten Stand: In der E VersR 1993, 327 hat der BGH seine bisherige Linie verlassen und judiziert nunmehr gerade so wie der OGH¹⁴⁾, auffallenderweise mit durchaus ähnlicher Begründung, nämlich, daß die Grundrechte es forderten, für den Verlust der Persönlichkeit als solcher Ersatz zuzusprechen.

So wertvoll es ist, wenn Probleme des Schmerzensgeldes umfassend erörtert werden, nämlich rechtsvergleichend, rechtshistorisch und auch rechtspolitisch, so ist es doch als Mangel des Buches anzusehen, daß es abgesehen von den rechtsvergleichenden Hinweisen auch sonst vielfach nicht auf dem neuesten Stand ist¹⁵⁾. Als

¹¹⁾ *Stoll*, Empfiehlt sich eine Neuregelung der Verpflichtung zum Geldersatz für immaterielle Schäden? Gutachten zum 45. DJT (1964) Bd I, 1 (51 ff und 145–147, 163), sowie aus jüngerer Zeit *Odersky*, Schmerzensgeld bei Tötung naher Angehöriger (1989).

¹²⁾ So *Honsell*, Schweizerisches Haftpflichtrecht (1995) 79.

¹³⁾ Im Lehrbuch von *Kozlch/Wetser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts¹⁰ (1995) 475 FN 198 findet sich lediglich die Entscheidung ZVR 1993/150 mit dem Hinweis auf die kritische Äußerung von *Jarosch/Müller/Piegler/Danzl*, Schmerzensgeld 157 ff.

¹⁴⁾ Zur Behandlung von „living vegetables“, also Kreaturen, die keinen Schmerz mehr empfinden (können), aber weiterhin physisch weiterleben, umfassend *Stoll*, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht (1993) 349–359, Nr 272–276. Das Resultat von *Stoll* kann man in dem Satz zusammenfassen, daß die meisten Höchstgerichte großzügig Schmerzensgeld zuerkennen, während demgegenüber in der Literatur die kritischen Stimmen überwiegen.

¹⁵⁾ Zur Berücksichtigung des Verschuldens (185) wird etwa lediglich auf *Wolff* (in Klang² VI) sowie deutsche Aufsätze aus den Jahren 1953 und 1954 verwiesen. Auch die Rechtspre-

⁹⁾ Die vermehrten Bedürfnisse sind in § 1325 ABGB – noch – nicht als eigene Kategorie angeführt, sondern erst in § 12 Z 3 bzw 13 Z 3 EKHG.

¹⁰⁾ Mitunter wird auf die Angabe von Auflage bzw Erscheinungsjahr und Bearbeiter ganz verzichtet, so etwa 127, wo global verwiesen wird auf *Soergel*, Kommentar zum BGB, § 823 Rz 19.

Literatur wird zumeist auf Wolff in Klang² VI verwiesen. Die Ausführungen von Koziol (Haftpflichtrecht² I und II) sowie die Kommentierungen von Reischauer (in Rummel² II), Harrer, (in Schwimann V) bzw. Apathy (Kommentar zum EKHG) werden kaum oder gar nicht zitiert. Auch finden sich seitenlange historische Abhandlungen zu Fragen, die mittlerweile nicht mehr umstritten sind, so etwa zum Schmerzensgeld bei Freiheitsberaubung (132–149), wobei schlußendlich (149) aber nicht darauf hingewiesen wird, daß nach Ansicht von Franz Bydliński¹⁶) und Koziol¹⁷) Ersatz des ideellen Schadens nur ab grober Fahrlässigkeit gebührt. In bezug auf die Rechtsprechung fällt auf, daß ältere E aus den 50er und 60er Jahren dominieren, während solche aus den letzten 25 Jahren demgegenüber in den Hintergrund treten (so etwa 156 und 157).

Es handelt sich im Zeitpunkt des Abschlusses des Rezensionsskriptums (Anfang Oktober 1995) um die aktuellste und umfassendste Zusammenstellung zu Fragen des Schmerzensgeldes, deren Brauchbarkeit freilich darunter leidet, daß nicht alle rechtsvergleichenden Angaben zutreffend sind und die neueste Literatur zum österreichischen Recht nicht eingearbeitet ist. Bei der alsbald zu erwartenden 7. Auflage könnte dies durch Straffung der Passagen über die nunmehr in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit besteht, auch ohne Aufblähung des Umfangs geschehen. Eine Einbeziehung der Ansprüche wegen Verunstaltungsschädigung (§ 1326 ABGB) und vermehrter Bedürfnisse (§ 1325 ABGB bzw. §§ 12 Z 3, 13 Z 3 EKHG) könnte den Nutzen für die Praxis noch steigern.

Christian Huber

Kartellrecht. Österreich und EU. Eine Einführung. Von Wolf Dietrich Kecht. Verlag Medien und Recht, Wien 1995. 310 Seiten, brosch. öS 625,-.

Das Buch basiert auf dem von Kecht verfaßten Skriptum für seine an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gehaltene Vorlesung „Kartellrecht“ und verfolgt den Zweck einer knappen Darstellung des österreichischen und europäischen Kartellrechts.

Auf den ersten 126 Seiten bietet das Werk nach einer kurzen, der historischen Entwicklung der Kartellgesetzgebung und dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts gewidmeten Einleitung eine Zusammenfassung der beiden Kartellrechtsordnungen.

Die Darstellung der österreichischen Rechtslage (S 13–61) orientiert sich hinsichtlich des materiellen Kartellrechts im wesentlichen am Aufbau des KartellG. Im Anschluß an die Ausführungen zum räumlichen und sachlichen Geltungsbereich erläutert Kecht zunächst die möglichen Formen der Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellarten, S 16 ff; Vertikale Vertriebsbindungen, S 27 ff; Unverbindliche Verbandsempfehlungen, S 29 ff; Mißbrauch marktbeherrschender Stellung, S 30 ff; Zusammenschlüsse, S 33 ff; Medienzusammenschlüsse, S 36 f).

Im Anschluß daran werden einzelne kartellverfahrensrechtliche Aspekte kurz beleuchtet, ua Rechte, Aufgaben und Funktionen der am Verfahren beteiligten Amtsparteien, Organe, Behörden und Einrichtungen (S 38–52).

Die Darstellung des österreichischen Rechts wird durch Erläuterungen zum inneren und äußeren Kartellzwang, eine nützliche Auflistung der Rechte von „in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen“ berührten Unternehmen, eine Fundstellenauswahl richtungsweisender Entscheidungen sowie eine tabellarische Übersicht über die historische Entwicklung des österreichischen Kartellrechts abgeschlossen (S 52–61).

chungs zitate sind kaum jüngeren Datums. Zur Möglichkeit des unbezifferten Antrags im deutschen Recht wird (197) auf Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO³⁴ verwiesen; mittlerweile ist aber bereits die 54. Auflage (1996) erschienen, sodaß auch dieses Zitat nicht aktuell ist.

¹⁶) Der Ersatz des ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, JBl 1965, 173 ff und 237 ff.

¹⁷) Österreichisches Haftpflichtrecht² I (1980) 222 ff, 229; II 170 f.

Die Ausführungen zum Europäischen Kartellrecht (S 65–126) beginnen mit einer kurzen Einführung, in der ua auch der Vorrang des europäischen vor dem nationalen Kartellrecht hervorgehoben wird. Bei der anschließenden Auflistung der Rechtsquellen (S 67–70) würde die Anführung der ABI-Fundstellen dem Interessierten ein Auffinden der einzelnen Regelungen erleichtern. Im Kapitel über die Wettbewerbspolitik der Kommission (S 70 ff) weist Kecht auf das in Zukunft auch für Österreich bedeutsame Zusammenspiel zwischen nationalen Gerichten und der Kommission bei der Anwendung der Europäischen Wettbewerbsvorschriften hin.

Die Darstellung der Kartellvorschrift des Art 85 EG-V (S 73–96) enthält neben Erläuterungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen auch eine Wiedergabe des Inhalts der wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen gem Art 85 Abs 3.

Die Darstellung des Mißbrauchsverbots des Art 86 EG-V für marktbeherrschende Unternehmen (S 97–99) erfaßt neben einer auf der Entscheidungspraxis der Kommission und des EuGH beruhenden Auflistung der bedeutsamsten Kriterien für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung auch einen Beispielskatalog für mißbräuchliche Verhaltensweisen. Zu kurz gerät dabei die Erörterung der für den Ausgang eines Mißbrauchs- (und auch Fusionskontroll-)Verfahrens häufig entscheidenden und der Beurteilung der Marktstellung vorausgehenden Frage der sachlichen und örtlichen Marktabgrenzung.

Sehr begrüßenswert ist dagegen die ausführliche Erörterung der in der Praxis besonders bedeutsamen kartellrechtlichen Verfahrensvorschriften der VO 17/62 (S 100–117). Im Kapitel über die Mitwirkung mitgliedstaatlicher Behörden am Vollzug der Europäischen Wettbewerbsvorschriften (S 116 f) weist Kecht auf das BMWA als für den Vollzug des gemeinschaftlichen Kartellrechts zuständige nationale Behörde hin (§ 3 EWR-Wettbewerbsgesetz BGBl 1993/125 idF BGBl 1994/627 und BGBl 1995/175; nunmehr „EU“-Wettbewerbsgesetz).

Die Ausführungen zum Europäischen Kartellrecht werden durch eine Darstellung der Europäischen Zusammenschlußkontrollverordnung (ZKVO) abgeschlossen (S 119–126).

Bezüglich der für die alternative Anwendung des Art 85 EG-V oder der ZKVO relevanten Unterscheidung zwischen kooperativen und konzentrativen GU ist der Hinweis in FN 72 auf die Bekanntmachung über Konzentrations- und Kooperationsstatbestände (fälschlich als „Kooperationsbekanntmachung“ bezeichnet), ABI C 203/10 vom 14. 8. 1990, überholt. Sie wurde mittlerweile durch die Bekanntmachung über die Unterscheidung zwischen konzentrativen und kooperativen GU, ABI C 385/1 vom 31. 12. 1994, ersetzt (vgl. Erwägungsgrund 2).

Hinsichtlich der für die Anwendbarkeit der ZKVO entscheidenden Umsatzschwellen vertritt Kecht für die Zwei Drittel-Umsatzverteilungsklausel des Art 1 Abs 2 aE ZKVO in einem Beispielsfall die Ansicht, daß der Zusammenschluß zwischen einem deutschen und einem französischen Unternehmen nicht der ZKVO unterläge, wenn „beide mehr als zwei Drittel ihres Umsatzes im eigenen Land“ erzielen (S 120). Diese Lösung beruht wohl auf einem Mißverständnis und findet mE weder im Wortlaut (demnach soll die ZKVO keine Anwendung finden, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes „in einem und demselben Mitgliedstaat“ erzielen) noch im Zweck des Art 1 Abs 2 aE Deckung.

Für den interessierten Leser wäre wohl auch eine Erläuterung der unternehmens- und marktbezogenen Eingriffskriterien des Art 2 Abs 1 lit a und b ZKVO (Marktstellung, vertikale Integration, Marktzutrittschranken etc) wünschenswert, die die Kommission bei der Entscheidung über die Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu berücksichtigen hat (S 121).

Die dem Erläuterungsteil folgende Textauswahl (S 133–301) enthält als österreichische Rechtsquellen das KartG 1988 idF der Nov 1993 sowie die Durchführungs-VO des BMJ zu § 17 KartG und die Freistellungs-VO des BMJ für vertikale Vertriebsbindungen gem § 30e KartG. Für das Europarecht wurden der Text der Art 85 f EG-V, die VO 17/62, die neue Ausführungs-VO Nr 3385/94 zur VO 17/62, die ZKVO sowie die mittlerweile überholte, Verfahrens-VO Nr 2367/90 zur ZKVO über die Anmeldung, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der ZKVO (ersetzt